



Amt für Wald beider Basel

Ebenrainweg 25, 4450 Sissach, www.wald-basel.ch

Mai 2020

Biberkonzept Kanton Basel-Landschaft



Erarbeitet von

VGD, Amt für Wald beider Basel, Jagd- und Fischereiwesen
BUD, Tiefbauamt, Wasserbau
VGD, Ebenrain Zentrum, Natur und Landschaft
Pro Natura Baselland

Kontaktstelle

Biberfachstelle c/o Pro Natura Baselland
Kasernenstrasse 24, 4410 Liestal
Tel. 061 923 86 50
info@biberfachstelle-bl.ch
www.biberfachstelle-bl.ch

Biberkonzept Kanton Basel-Landschaft

1. Anlass für das Konzept

Der Biber hat sich im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen. Bei der nationalen Bestandeserhebung im Winter 2007/08 wurden im Kanton 3 ansässige Individuen ermittelt. Anfang 2019 wird die Anzahl auf rund 40 Tiere geschätzt.

Der Biber ist überwiegend ein Sympathieträger und mit seinen vielfältigen Lebensgewohnheiten eine sehr faszinierende und beeindruckende Tierart. Er geniesst eine grosse Akzeptanz. Laut einer nationalen Umfrage im Jahr 2013 stehen in der Nordwestschweiz rund 95 % der Bevölkerung dem Nager positiv gegenüber. Dies nicht zuletzt wegen erfolgreicher Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise die Aktion "HALLO BIBER!" von Pro Natura Baselland. Erfolgsfaktor für die Ansiedelung des Bibers waren und sind allerdings die diversen Renaturierungen in und an den Gewässern sowie die Berücksichtigung des Bibers bei wasserbaulichen Eingriffen durch den Kanton (Geschäftsbereich Wasserbau des Tiefbauamtes).

Zurzeit gibt es noch kaum Konflikte mit dem Biber; das Schadenspotential ist in unserer Region eher gering. Mit der Verbreitung des Nagers, welche seit einigen Jahren rasanter vor sich geht, werden allerdings die Fälle zunehmen, welche Management-Massnahmen erfordern. Mit vorliegendem Konzept soll der Rahmen gesetzt werden, wie im Kanton Baselland mit dem Biber umgegangen werden soll.

2. Rechtsgrundlagen

Der Biber ist als Art geschützt. Neben dem grundsätzlichen Schutz des Tieres sind auch seine Dämme, Bauten, Nahrungsdepots etc. vor Störungen zu bewahren.

Das Biberkonzept Kanton Basel-Landschaft stützt sich im Grundsatz auf das Konzept Biber Schweiz, welches eine Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt zum Bibermanagement darstellt (BAFU 2016). Die gesetzlichen Grundlagen sind dort im Anhang detailliert aufgelistet.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Umgang mit dem Biber ergeben sich im Wesentlichen aus den Rechtsnormen in den Bereichen Naturschutz, Jagd und Gewässer. Es liegen unter anderem folgende gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde:

Rechtsgrundlagen Bund

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101;
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, JSG; SR 922.0 (in Revision);
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988, JSV; SR 922.01 (in Revision);
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, NHG; SR 451;
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991, NHV; SR 451.1;
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, GSchG; SR 814.20;
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, GSchV; SR 814.201;

Rechtsgrundlagen Kanton

- Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 7. Juni 2007 (Stand 01.04.2013), SGS 520 (in Revision);
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Oktober 2007 (Stand 01.01.2017), SGS 520.11 (in Revision);
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. April 2004, SGS 445
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991, SGS 790
- Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierarten (Artenschutzverordnung) vom 7. April 2009 (Stand 01.01.2012), SGS 790.11
- Verordnung über die kantonalen Naturschutzgebiete vom 12. März 2001, SGS 790.111

3. Ziele des Biberkonzepts

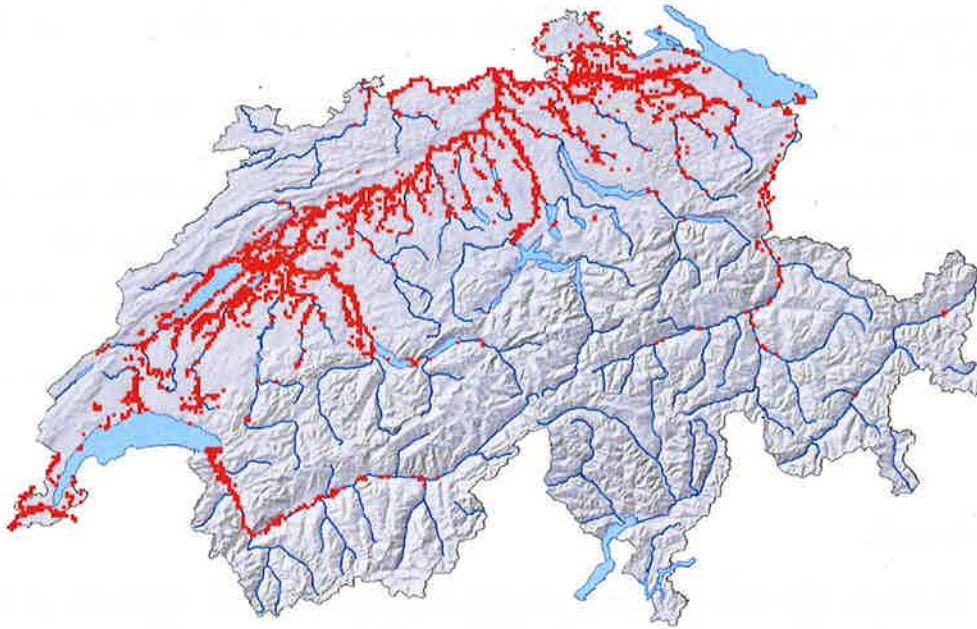
Im Kanton Basel-Landschaft lebt eine langfristig überlebensfähige, räumlich vernetzte und den Verhältnissen angepasste Biberpopulation. Konflikte zwischen dem Biber und den Nutzungsansprüchen des Menschen sind gelöst und es kommt zu keinen unzumutbaren Schäden.

Der Kanton Basel-Landschaft will:

1. Die Sicherung einer überlebensfähigen, grossräumig vernetzten Biberpopulation.
2. Unter Berücksichtigung der Gewässerschutzgesetzgebung die natürliche Ausbreitung des Bibers bei Revitalisierungen und wasserbaulichen Eingriffen in noch nicht besiedelte Gebiete ermöglichen.
3. Im Konfliktfall nachhaltige und akzeptierte Lösungen anstreben, rasch umsetzbare Massnahmen ausführen und die Schäden minimieren.
4. Biberschäden vorbeugen.
5. Biberschäden vergüten.

4. Umfeld und Bestandesentwicklung

Der Biber kann wie keine andere Art von ihm besiedelten Lebensraum aktiv seinen Bedürfnissen anpassen. Indem er Bäche staut und stehende Gewässer schafft, Höhlen in die Uferböschung gräbt und flächig Bäume fällt, kann er ganze Landschaften verändern. Davon profitiert eine Vielzahl von anderen Arten. Einige Arten sind sogar direkt von den Aktivitäten des Bibers abhängig. Dazu zählen insbesondere verschiedene Vogelarten (z.B. Eisvogel), Amphibien sowie Wasserinsekten und Libellenarten. Dem Biber kommt deshalb eine wichtige Rolle in der Geschichte und im Naturhaushalt der Gewässer zu. Er ist eine wichtige Schlüsselart für Lebensräume in und an Gewässern und fördert die Biodiversität aktiv. Der Biber ist in der Schweiz weitverbreitet (Abb.1).



© 2018 Biberfachstelle/CSCF; Kartenhintergrund: swisstopo

Abb. 1: Bibervorkommen in der Schweiz

Im Kanton Basel-Landschaft wurden und werden im Rahmen von Revitalisierungen und wasserbaulichen Eingriffen in und am Gewässer die Voraussetzungen für eine selbständige Rückkehr der Biber geschaffen. Das Projekt "Hallo Biber" von Pro Natura Baselland in der Zeit von 2000 bis 2010 hat die Rückkehr des Bibers zusätzlich gefördert: Der Biber hat sich zwischenzeitlich in der Ergolz, in der Birs und im Rhein festgesetzt. Abwanderungen von Jungbibern entlang diesen Flussläufen können beobachtet werden. Direkte Beobachtungen von Bibern, Frass- und Nagespuren finden regelmässig statt. Schwerwiegende Konflikte oder grosse Biberschäden, sei es durch umfallende Bäume oder Vernässungen infolge von gestauten Gewässern, konnten bis jetzt nicht beobachtet werden, sind aber nicht auszuschliessen.

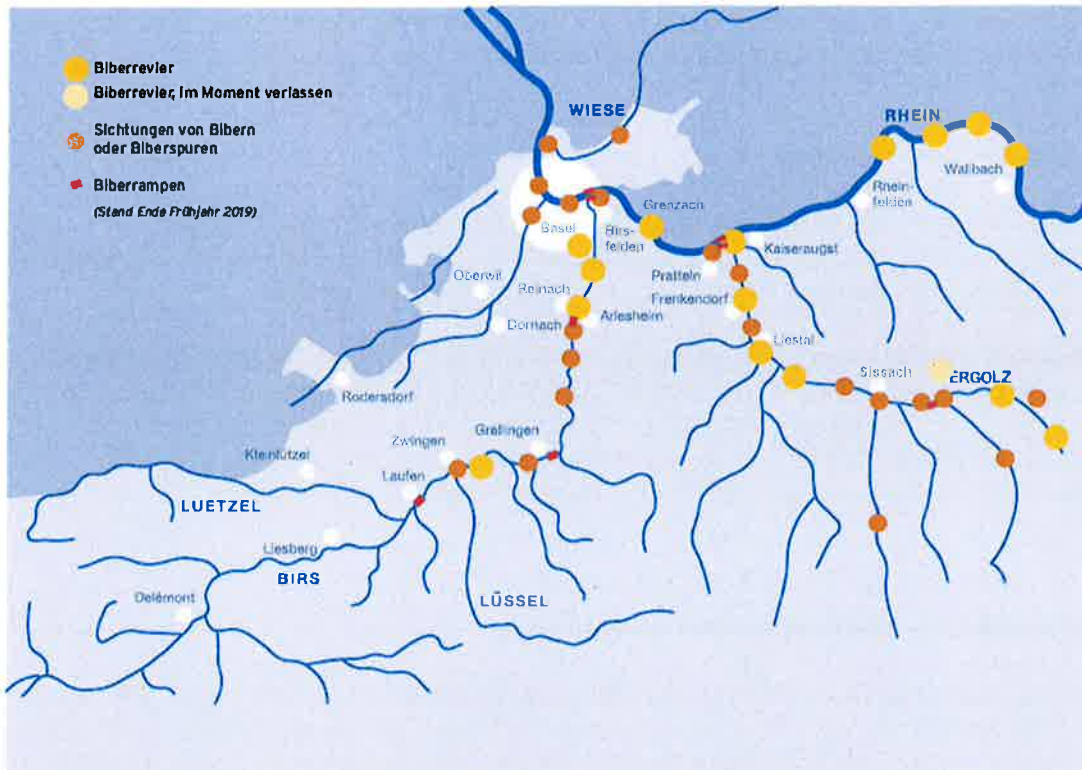


Abb. 2: Bibervorkommen im Kanton Basel-Landschaft und der angrenzenden Region (April 2019)

5. Zielerreichung

Die Ziele des Biberkonzepts sollen wie folgt erreicht werden:

- Lebensraumverbesserungen
- Laufendes Bestandesmonitoring
- Prävention, Konfliktmanagement und Wildschadenmonitoring
- Kommunikation
- Biberfachstelle

Massnahmen welche ergriffen werden, werden dokumentiert. Dies betrifft insbesondere Monitoring, Prävention und Intervention

5.1 Lebensraumverbesserungen

Zum nachhaltigen Zusammenleben von Mensch und Biber kommt dem Ausscheiden eines genügend grossen Gewässerraums im Rahmen der Gewässerschutzgesetzgebung eine zentrale Bedeutung zu. Grundsätzlich müssen bei allen wasserbaulichen Projekten und dem Gewässerunterhalt die Bedürfnisse des Bibers mitberücksichtigt werden.

Durch den Biber potentiell besiedelbare Gewässerabschnitte sollen im Rahmen laufender kantonaler Revitalisierungsprojekte oder bei wasserbaulichen Eingriffen so aufgebessert werden, dass der Biber dort seinen Lebensraum findet und ein nachhaltiges konfliktfreies Zusammenleben zwischen Mensch und Biber möglich ist. Bei wasserbaulichen Eingriffen an Sohle und Ufer wird wie bis anhin darauf geachtet, dass die aquatische und semiaquatische Fauna den Gewässerabschnitt durchwandern kann. Vor jedem Eingriff (Gewässerunterhaltsarbeiten, andere bauliche Eingriffe) in oder an Gewässerabschnitten mit Bibervorkommen ist eine Absprache zwischen dem Wasserbau, dem Jagd- und Fischereiwesen, der Biberfachstelle und der die Arbeit ausführenden Einheit (Firma, Wasserbau) vorzunehmen und durch die Biberfachstelle zu dokumentieren (Bibervorkommen, Problemschilderung, mögliche Konsequenzen, Fotos, etc).

Anschliessend wird die Vorgehensweise festgelegt. Kann keine Einigung über das Vorgehen gefunden werden, entscheidet das Jagd- und Fischereiwesen.

5.2 Laufendes Bestandesmonitoring

Die Bibervorkommen werden kartografisch erfasst. Aufgrund des zurzeit noch geringen Bibervorkommens erfolgt das Monitoring durch Beobachten der einzelnen Individuen. Bei erhöhten Beständen wird auf eine regelmässige Erhebung der Biberbestände abgestellt.

Alle toten oder schwachen-Biber sind dem kantonalen Jagd- und Fischereiwesen zu melden bzw. zu übergeben. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Es kann offensichtlich verletzte oder kranke Tiere erlegen. Tote Biber werden am FIWI untersucht. Verwaiste oder verirrt aufgefundene (Jung-)Biber können von der zuständigen kantonalen Fachstelle an einer geeigneten Stelle wieder ausgesetzt werden. Diese Tiere müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

5.3 Konfliktmanagement und Wildschadenmonitoring

So positiv die Landschaftsveränderungen des Bibers aus Naturschutzsicht sind, so problematisch sind diese unter Umständen, wenn sich die Tiere in die vom Menschen genutzte Kulturlandschaft ausbreiten. Wo lokal Konflikte und Schäden auftreten, werden Betroffene rasch und fachkundig beraten. Jeder Konflikt ist anders gelagert und muss direkt im entsprechenden Revier analysiert und beurteilt werden. Unter Einbezug aller relevanten Personen werden umsetzbare Lösungen gesucht.

Es gilt die Kaskade: Prävention – Entschädigung – Intervention – Vollzug.
Massnahmen welche betreffend dem

Prävention

Gefahrenzonen werden regelmässig beobachtet (z.B. Biberdämme an neuralgischen Stellen). Ebenso sollen die Betroffenen vorausschauend über den Biber, mögliche Konflikte und Konfliktvermeidung informiert werden.

Potentielle Konflikte werden - sofern möglich - bereits vor der Besiedlung durch den Biber mit geeigneten Massnahmen entschärft. Die Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Infrastrukturen sollen dabei auf ein tragbares Mass begrenzt werden. Nachhaltige Lösungsansätze sowie der Nutzen des Nagers werden von Beginn an in die Überlegungen integriert. Darunter fallen die Prävention von Frass- oder Fällschäden (z.B. Wildschutzzaun, Einzelbaumschutz), Massnahmen zur Schadensbegrenzung bei Grabaktivitäten des Bibers (z.B. Installation eines Kunstbaus oder eines Hanggitters) oder bei Vernässung durch Biberdämme (z.B. Veränderungen beim landwirtschaftlichen Drainagesystem, Nutzungsanpassungen bei der Bewirtschaftung). Entsprechende Lösungen können nach einer umfassenden Interessenabwägung der verantwortlichen Stellen des Kantons und in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern umgesetzt werden.

Vergütung von Wildschäden

Eindeutige Biberschäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen werden durch das kantonale Jagd- und Fischereiwesen entschädigt. Schäden im Wald werden vom Amt für Wald abgeschätzt, Schäden in Landwirtschaftlichen Kulturen von der Jagd und Fischerei. Der Bund beteiligt sich an den Schäden gemäss Bundesgesetz über die Jagd (JSG) Infrastrukturschäden werden nur gemäss geltendem Recht entschädigt.

Entschädigungen werden nur bezahlt, sofern es sich nicht um Bagatellschäden handelt und wenn vorher zumutbare Präventionsmassnahmen ergriffen wurden, respektive diese nach einem erstmaligen Schadenereignis ergriffen werden.

Das Ergreifen von Präventionsmassnahmen gegen Biber Schäden ist grundsätzlich Sache des Grundeigentümers resp. des Bewirtschafters. Es liegt im Ermessen der zuständigen kantonalen Fachstellen, zu entscheiden, ob im Einzelfall finanzielle Aufwendungen für entsprechende Massnahmen entschädigt werden.

Innerhalb des Gewässerraums und in Schutzgebieten werden keine Entschädigungen gezahlt.

Intervention

Eingriffe an Biberdämmen und -bauen (Manipulation oder Entfernung) sind zulässig, wenn diese der Vermeidung erheblicher Schäden (Wald, landwirtschaftliche Kulturen, Infrastrukturanlagen, Siedlungsraum) oder einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dienen. Massnahmen, die eine wesentliche Beeinträchtigung des Biberlebensraums darstellen, dürfen nur aufgrund einer kantonalen Verfügung ergriffen werden. Der Kanton verfügt aufgrund einer Interessenabwägung und legt die Vollzugsberechtigung fest. Vorab werden die Schutzorganisationen im Rahmen des Verbandsbeschwerderechts angehört. Die Genehmigung für technische Massnahmen an Biberbauten wird räumlich begrenzt und zeitlich befristet verfügt. Das Jagd- und Fischereiwesen legt jeweils geeignete ökologische Ersatzmassnahmen für den verfügten Eingriff fest. Die detaillierten Rahmenbedingungen von Massnahmen an Biberbauten richten sich nach den im Konzept Biber Schweiz definierten Grundsätzen.

Eingriffe in Biberpopulationen sind keine permanente Lösung, da entfernte Tiere erfahrungsgemäss durch neue Zuwanderer ersetzt werden und freie Reviere umgehend wieder besiedelt werden.

Der Kanton ahndet Massnahmen gegen Biber und ihre Bauten, welche ohne vorgängige rechtskräftige Bewilligung ausgeführt werden.

5.4 Kommunikation

Die Kommunikation und der Erfahrungsaustausch im Umgang mit dem Biber sind ist von zentraler Bedeutung. Der Kanton Basel-Landschaft informiert in regelmässigen Abständen über die Bibersituation. Insbesondere informiert er in den Gemeinden mit Bibervorkommen die Gemeindebehörden, die Waldbesitzer und die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe. Siehe auch Anhang „Biber was tun?“.

5.6. Organisation

Das Jagd- und Fischereiwesen ist die für den Biber federführende Stelle im Kanton. Sie sorgt für transparente Abläufe, geregelte Zuständigkeiten unter den Beteiligten und setzt das vorliegende Biberkonzept um.

Es wird eine "Begleitgruppe Biber" eingesetzt, welche die natürliche Rückwanderung des Bibers begleitet. Sie berät das Jagd- und Fischereiwesen in Entscheidungen bezüglich des Umgangs mit dem Biber und der Umsetzung des Biberkonzeptes. Die Begleitgruppe fördert die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Akteuren bezüglich einer nachhaltigen Koexistenz von Mensch und Biber im Kanton Basel-Landschaft. In der "Begleitgruppe Biber" sind vertreten: Jagd- und Fischereiwesen, Natur- und Landschaft (beide VGD), Wasserbau (BUD), Pro Natura BL, Ebenrain Zentrum und Amt für Wald.

5.5. Biberfachstelle

Der Kanton Basel-Landschaft betreibt eine Biberfachstelle. Diese soll bei Pro Natura Baselland angesiedelt sein. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die Aufgaben der Biberfachstelle sind insbesondere die regelmässige Bestandenserhebung, primäre Anlaufstelle bei allen Fragen rund um den Biber, erste Anlaufstelle bei möglichen Konflikten und Beratung im Zusammenhang mit der Biberschadenprävention. Sie übernimmt auch Aufgaben im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung.

5.7. Kosten

Der Betreiberin der Biberfachstelle wird eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet. Abklärungen im Zusammenhang mit Konflikten werden zusätzlich vergütet.

6. Inkrafttreten und Gültigkeit

Das Biberkonzept tritt rückwirkend auf den 01.01.2019 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2023. Es kann danach um weitere 5 Jahre verlängert werden. Bei veränderten Rahmenbedingungen oder neuen Erkenntnissen kann es vorzeitig angepasst werden.

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion genehmigt.

20. Mai 2020



Thomas Weber
Vorsteher Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion